

Besitz und Rechte hätten verdichtet werden müssen, mit jedem neuen König die Hand und mußte oft genug überhaupt erst einmal wieder unter königliche Kontrolle gebracht werden. Infolgedessen machten die Territorien das Rennen, schufen in kleineren Einheiten Strukturen, die das römisch-deutsche Königtum während des Spätmittelalters nicht mehr auszubilden in der Lage war¹⁴¹. Diese Entwicklung blieb den Königen des Spätmittelalters keineswegs verborgen. Sie suchten dort ihre eigene Herrschaft zu verdichten, wo es möglich war, und das war zuvorderst in ihren eigenen Landesherrschaften. Statt der Chimäre eines großen Reiches nachzurennen, suchten die Herrscher intensivere Nutzungsmöglichkeiten dessen, was an Substanz dem Reich verblieben war, und verpfändeten die Gerechtsame, die sie nicht mehr territorial zu verdichten in der Lage waren¹⁴². Pfandschaften machten in vielen Fällen eine Kontrolle von Amtsträgern durch Rechnungen unnötig. Rechnungslegung trat ja nur dort in großem Umfang auf, wo Aufgaben delegiert und Amtsträger kontrolliert werden mußten, aber auch konnten. Der Grad der Möglichkeiten, sich Rechnung legen zu lassen, war auch in den Territorien durchaus unterschiedlich; je stärker der Zugriff, je besser die Finanzen, desto regelmäßiger nutzte man die Rechnungslegung. Von daher kann nicht verwundern, daß die Rechnungslegung für das römisch-deutsche Königtum im 13. und frühen 14. Jahrhundert weniger stark ausgebaut wurde als von den Territorien des Reiches. Das Rechnungswesen des Reiches stand auf gleicher Entwicklungsstufe wie das der Territorien, zeigte die gleichen Praktiken, nur waren die Anwendungsmöglichkeiten und -chancen dieser Techniken aufgrund der unterschiedlichen politischen und administrativen Rahmenbedingungen grundsätzlich anders. Blicken wir auf die Verhältnisse zu Beginn des 14. Jahrhunderts, wie sie aufgrund der guten Quellenlage für Heinrich VII. beleuchtet werden können¹⁴³, so zeigt sich, daß Heinrich VII. mit seiner konsequenten Nutzung des Instruments Rechnungslegung keineswegs eine Ausnahme darstellt, sondern wie seine Vorgänger in klarem Bewußtsein von den Möglichkeiten dieses Instruments es dort einsetzte, wo es ihm möglich war und ihm Vorteile bot.

141) MORAW, Die königliche Verwaltung (wie Anm. 136) S. 45.

142) Zu den Verpfändungen SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 6) S. 151-171; MORAW, Die königliche Verwaltung (wie Anm. 136) S. 43-45; ISENMANN, Reichsfinanzen (wie Anm. 34) S. 11-15; DERS., Holy Roman Empire (wie Anm. 24) S. 252-256.

143) MERSIOWSKY, Spitze (wie Anm. 18) S. 253-261.